



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Juli 2023
(OR. en)

11843/23

DRS 41
ECOFIN 776
EF 235

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Europäische Kommission

Eingangsdatum: 11. Juli 2023

Empfänger: Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.: D090395/01

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EU) .../2023 der Kommission (*Nummer wird nach Annahme der neuen IFRS-Verordnung eingefügt, die die konsolidierte Fassung der IFRS-Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 aufheben und ersetzen wird (ISC/2023/01135)*) im Hinblick auf den International Financial Reporting Standard 16

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D090395/01.

Anl.: D090395/01



Brüssel, den **XXX**
[...] (2023) **XXX** draft

D090395/01

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Verordnung (EU) .../2023 der Kommission (Nummer wird nach Annahme der neuen IFRS-Verordnung eingefügt, die die konsolidierte Fassung der IFRS-Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 aufheben und ersetzen wird (ISC/2023/01135)) im Hinblick auf den International Financial Reporting Standard 16

(Text von Bedeutung für den EWR)

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Verordnung (EU) .../2023 der Kommission (*Nummer wird nach Annahme der neuen IFRS-Verordnung eingefügt, die die konsolidierte Fassung der IFRS-Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 aufheben und ersetzen wird (ISC/2023/01135)*) im Hinblick auf den International Financial Reporting Standard 16

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards¹, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) .../2023 der Kommission (*Nummer wird nach Annahme der neuen IFRS-Verordnung eingefügt, die die konsolidierte Fassung der IFRS-Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 aufheben und ersetzen wird (ISC/2023/01135)*)² wurden bestimmte internationale Rechnungslegungsstandards und Interpretationen, die am ... Monat 2023 vorlagen, in das EU-Recht übernommen.
- (2) Am 22. September 2022 hat der International Accounting Standards Board Änderungen am International Financial Reporting Standard 16 *Leasingverhältnisse* (im Folgenden „IFRS 16“) veröffentlicht, der die Grundsätze für den Ansatz, die Bewertung, die Darstellung und die Angabe von Leasingverhältnissen enthält. Durch die Änderungen an IFRS 16 wird die Folgebewertung von Sale-and-Lease-back-Transaktionen durch den Verkäufer/Leasingnehmer präzisiert.
- (3) Nach Anhörung der Europäischen Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG) ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass die Änderungen an IFRS 16 die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 genannten Kriterien für eine Übernahme erfüllen.
- (4) Die Verordnung (EU) .../2023 der Kommission (*Nummer wird nach Annahme der neuen IFRS-Verordnung eingefügt, die die konsolidierte Fassung der IFRS-Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 aufheben und ersetzen wird (ISC/2023/01135)*) sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen mit der Stellungnahme des Regelungsausschusses für Rechnungslegung in Einklang —

¹ ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1.

² Wird aktualisiert, sobald die neue IFRS-Verordnung von der Kommission angenommen ist.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EU) .../2023 der Kommission (*Nummer wird nach Annahme der neuen IFRS-Verordnung eingefügt, die die konsolidierte Fassung der IFRS-Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 aufheben und ersetzen wird (ISC/2023/01135)*) wird der International Financial Reporting Standard 16 *Leasingverhältnisse* gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Die Unternehmen wenden die in Artikel 1 genannten Änderungen spätestens mit Beginn des ersten am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnenden Geschäftsjahres an.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula von der Leyen*